

# **Satzung des Vereins „Musik ist Klasse Berenbostel“**

Beschlossen auf der Mitglieder-/Gründungsversammlung am 29.09.2020 in Hannover.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen " Musik ist Klasse Berenbostel" (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Garbsen.
2. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07..

## **§ 2 Zweck und Ziele**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der kulturellen Bildung.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die Förderung der individuellen musikalischen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen sowie die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen.
  - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
4. Der Verein ist sowohl herkunftsneutral als auch parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtstragenden des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Insbesondere sind Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) zulässig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,

- b) fördernde Mitglieder,
2. Aktive Mitglieder sind die Musizierenden sowie die Mitglieder des Vorstands nach §10 dieser Satzung.
  3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und / oder materiell fördern.

#### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die / den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragstellende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Mitgliedschaft begründet wurde.
  - a) Der Austritt für aktive Mitglieder ist frühestens 2 Jahre nach der Aufnahme möglich und danach nur zum Ablauf des nächsten Schulhalbjahres zulässig. Er ist mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitglieds.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.

(Vorstandsmitglieder sind hiervon ausgenommen).

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der durch den Vorstand beschlossenen Beitragsordnung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen, Gebühren sowie Umlagen bis zu einer maximalen Höhe von 3 Monatsbeiträgen zur Finanzierung besonderer Anschaffungen oder Veranstaltungen zu erbringen.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt.
2. Einladungen zur Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die Einladung statt schriftlich auch an eine zuvor benannte E- Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 1.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans des Vereins,
  - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten / Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins (außer den Fördermitgliedern) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom / von der 1. Vorsitzenden, ansonsten durch die / den stellvertretenden Vorsitzende(n) geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder gegenüber der Sitzungsleitung verlangt wird.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingesehen werden und gilt 6 Wochen nach dem Termin der Fertigstellung als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist, über den gegebenenfalls die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.
11. Mitgliederversammlungen ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliederrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Ebenfalls kann die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung durch den Einladenden ermöglicht werden. Ein Beschluss ganz ohne Versammlung der Mitglieder (also auch ohne digitale Versammlung) ist nur gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem / der 1. Vorsitzenden,
  - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem / der Schriftführer\*in,
  - d) dem / der Schatzmeister\*in,
  - e) und bis zu 3 Beisitzer\*innen.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder a bis d. Jede\*r von diesen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung der Instrumentallehrer\*innen sowie weiterer musikalischer Fachkräfte / Übungsleiter\*innen.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand nach § 26 BGB angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein(e) Kassenprüfer\*in vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. der Kassenprüfung zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer

mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein(e) Wahlleiter\*in zu wählen, diese(r) führt die Wahlen durch.
9. Ein(e) Bewerber\*in für ein Vorstandsamt oder auch die Kassenprüfung gilt als gewählt, wenn er / sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber\*innen mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerber\*innen mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Vorstandssitzungen werden vom / von der 1. Vorsitzen oder bei dessen / deren Verhinderung durch den / die Stellvertreter\*in einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in § 10 Nr. 3 benannten Personen können mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
11. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretende(n) Vorsitzende(n) schriftlich oder per Email unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (bei besonderer Eilbedürftigkeit mindestens drei Tagen) einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Der Einladende kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder per Email erfolgt. Die Frist der Stimmabgabe zur Beschlussvorlage legt der Einladende im Einzelfall fest, sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der Beschlussvorlage betragen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden nur gültig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder ihre Stimme oder Enthaltungserklärung abgegeben haben.  
Vorstandssitzungen können auch in Form einer Telefon- oder Video-Konferenz stattfinden. Die gefassten Beschlüsse sind in Textform (z. Bsp. Email) allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln und werden nur gültig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder den gefassten Beschlüssen in Textform (z. Bsp. Email) zustimmen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die gewählten Kassenprüfer\*innen haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Geschäftsjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer\*innen erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu

begründen. Rein redaktionelle Änderungen oder Änderungen aufgrund von Vorgaben von Gericht oder Behörden können vom Vorstand selbst vorgenommen werden. Dieser erstattet der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Geschwister-Scholl-Gymnasiums e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2020 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.